ArbG Nürnberg, Streitwertbeschluss v. 26.02.2026 – 15 Ga 70/25

Titel:

Streitwertfestsetzung bei behaupteten Vergütungsansprüchen

Normenketten:

GKG § 48 Abs. 1 S. 1, § 63 Abs. 2 S. 2
ZPO § 3

Leitsätze:

1. Der Streitwert für Ansprüche auf Vergütung ist gemäß §§ 63 Abs. 2 S. 2, 48 Abs. 1 S. 1 GKG iVm § 3 ZPO mit 5 % der behaupteten Vergütungsansprüche zu bemessen. (Rn. 1) (redaktioneller Leitsatz)
2. Für die Streitwertfestsetzung kann auf die Vorgaben des Streitwertekatalogs Bezug genommen werden. (Rn. 1) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Streitwertfestsetzung, Vergütungsanspruch, Bemessungsgrundlage, Prozentualer Anteil, Gebührenberechnung, Streitwertermittlung, Anspruchshöhe

Rechtsmittelinstanz:

LArbG Nürnberg, Beschluss vom 10.06.2026 – 7 Ta 57/26

Tenor

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.434,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

1
Der Streitwert ist gem. §§ 63 Abs. 2 S. 2, 48 Abs. 1 S. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO mit 5% der behaupteten Vergütungsansprüche festzusetzen (vgl. auch I.3. des Streitwertekataloges).